Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. V

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Februar 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bei Erlassung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts vom nämlichen Tage hatten Wir die Ueberzeugung, daß die Rechte, welche dem Fürsten von Salm-Krautheim und dem Grafen von Leiningen-Billigheim, so wie den Mitgliedern des ehemals unmittelbaren Reichsadels durch die über ihre Rechtsverhältnisse ergangenen landesherrlichen Deklarationen vom 6. Oktober 1825, vom 2. Merz 1826 und vom 22. April 1824 in Bezug auf Bürger-Annahmen und Bürgermeisterwahlen, so wie in Bezug auf die Beiträge zu den Gemeindelasten zugesichert worden sind, der That nach nicht beeinträchtigt würden.

Demungeachtet beschwerten sich der Fürst von Salm-Krautheim und der Graf von Leiningen-Billigheim, so wie ein Theil der Mitglieder des ehemals unmittelbaren Reichsadels gegen diese neu gesetzlichen Vorschriften, und sie finden sich, was insbesondere die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Ausmärker zu den Gemeindelasten betrifft, auch durch das die Ausmärker mehr erleichternde Gesetz vom 28. August 1835 nicht sämmtlich befriedigt. Darum und weil sie behaupten, daß die ihnen in der Deklaration zugestandene Einvernahme bei Bürgerannahmen nach Umständen durch den möglichen Ein-

fluß auf die Erledigung solcher Annahmsgesuche nicht ohne Werth für sie sey, und daß das ihnen in Bezug auf die Bürgermeisterwahlen durch die Deklarationen eingeräumte Recht in einzelnen Fällen wirksamer seyn könne, als dasjenige, welches durch den §. 11 des Gemeinde-Gesetzes den Standes- und Grundherrn überhaupt eingeräumt ist, — endlich, daß Einzelne von den Beschwerdeführern auch nach dem Gesetz vom 28. August 1835 mit Beiträgen zu Gemeinde-Bedürfnissen mehr belastet worden seyen, als es nach den Bestimmungen der erwähnten Deklarationen der Fall gewesen seyn würde; — Wir aber nicht wollen, daß sie in den durch jene Deklarationen ihnen zugesicherten Berechtigungen beeinträchtigt werden, — haben Wir angeordnet, daß mit den Beschwerdeführern über allenfallsige Modifikationen dieser Deklarationen überhaupt unterhandelt werde, worauf Wir seiner Zeit das Resultat, so weit es sich zur ständischen Mitwirkung eignet, Unseren getreuen Ständen zur Zustimmung werden vorlegen lassen.

Einstweilen aber wollen Wir, daß die Standesherrschaften Salm-Krautheim und Leiningen-Billigheim und die Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels, bis eine solche anderweite Regulirung ihrer Rechtsverhältnisse zu Stande kommt, hinsichtlich der oben angeführten dreierlei Beschwerden in den vor den Gesetzen über die Gemeinde-Verwaltung und über den Erwerb des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 bestandenen Zustand wieder eingesetzt werden.

Wir verordnen daher provisorisch wie folgt:

I.

In den Standes- und Grundherrlichkeits-Orten des Fürsten von Salm-Krautheim und des Grafen von Leiningen-Billigheim, so wie der Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels finden

1) die im Gesetze über Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei Bürgerannahmen und

2) die im §. 11. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom nämlichen Tage enthaltenen Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeister, nur insofern Anwendung, als sie mit den dießfallsigen Bestimmungen

der landesherrlichen Deklarationen vom 6. Oktober 1825, 2. Merz 1826 und 22. April 1824 nicht im Widerspruch stehen.

II.

Ebenso werden die Standesherrn Salm-Krautheim und Leiningen-Billigheim, so wie die Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels mit ihren Gütern, die sie zur Zeit der Verkündung der genannten Deklarationen schon im Besitze hatten, nicht nach den Gesetzen von 1831 und 1835, sondern nach den Bestimmungen eben dieser Deklarationen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen, und sind auch die gegen frühere Beitrags-Zuweisungen seit 1832 von den betreffenden Standes- und Grundherrn erhobenen Reklamationen nach den gleichen Grundsätzen zu prüfen und zu erledigen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 16. Februar 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Verlegung des Blinden-Instituts betreffend.

Bezüglich auf die Bekanntmachung vom 4. Nov. 1828 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) die Errichtung des Blinden-Instituts zu Bruchsal betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchstem Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Oktober v. J. Nr. 1585. die Verlegung des Blinden-Instituts von Bruchsal nach Freiburg gnädigst zu beschließen geruht haben, und demgemäß der Ueberzug der Anstalt am 22. v. M. erfolgt ist.

Carlsruhe den 7. Februar 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen auf der grundherrlichen Gemarkung Dautenzell betreffend.

Die Grundherrschaft von Gemmingen-Babstadt hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen in der Gemarkung Dautenzell Verzicht geleistet.

Dies wird mit dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemarkung Dautenzell der landesherrlichen Bezirksforstei Schwarzach zugetheilt worden ist.

Carlsruhe den 7. Februar 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Freiherrn von Lotzbeck in Lahr die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das ihm von dem Statthalter und dem Kapitel des Maltheser-Ordens in Rom verliehene Gnadenkreuz des genannten Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Reisemarschall und Kammerherrn Freiherrn von Göler zum Mitglied des Oberhofverwaltungsraths zu ernennen,

den Oktroieinnehmer Goll zu Mannheim zum Oberzollinspektor bei dem Hauptsteueramte Carlsruhe, und

den Hauptzollamts-Controleur Schmidt in Singen zum Hauptzollverwalter am letzteren Ort zu befördern;

dem unterthänigsten Ansuchen des Postmeisters Gustav Fischer zu Carlsruhe um Enthebung von der ihm bisher anvertrauten Postwagens-Expedition Carlsruhe, unter Belassung seines Titels und Rangs zu willfahren, und die hierdurch erledigte Postwagens-Expedition daselbst dem bisherigen Postwagens-Expeditor Mathäus Widmann in Heidelberg zu übertragen, sowie

den Oberpostamts-Officialen Constantin Bosch in Carlsruhe zum Postwagens-Expeditor in Heidelberg zu ernennen;

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Eduard Fries von Neudenau das erledigte Amts-Chirurgat Eberbach zu übertragen,

dem Pfarrer Joseph Valentin Merkel zu Neckarau, Amts Schwetzingen, die katholische Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, und

dem Pfarrer Michael Unterrheiner in Ludwigshafen die katholische Pfarrei Fuetzen, Amts Bonndorf, zu verleihen.

Auch haben Höchstdieselben den bisherigen Oberlieutenant Kah in Bruchsal zum Verwalter des dortigen Zucht- und Correktionshauses gnädigst zu ernennen geruht.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 14. Februar d. J. ist der Rechtspraktikant Heinrich Wengler in Mannheim zum Advokaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgerichte des Unterrheinkreises ernannt worden, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Februar l. J. ist dem Rechtspraktikanten Sebastian Straub von Unadingen, dermalen zu Stockach, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 29. November v. J. erfolgte Ableben des Professors Haag in Pforzheim ist die erste Lehrstelle an dem dortigen Pädagogium, verbunden mit dem Prorektorate, mit einem Competenzanschlage von 764 fl. 49 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Stelle haftet eine Kriegsschuld von 72 fl. 1 kr., deren Berichtigung der neu ernannte Prorektor in angemessenen Raten gegen Verzinsung von 5 Prozent zu übernehmen hat. Die Bewerber um gedachte Lehrstelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei dem Oberstudienrathe zu melden.

Bei dem Hauptzollamt Singen ist die Stelle eines Hauptzollamts-Controleurs und in Mannheim die Stelle eines Rheinoctroi-Einnehmers in Erledigung gekommen. Die Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Zolldirektion zu melden.

Durch die Ernennung des Oberpostamts-Offizialen Bosch zum Postwagens-Expeditor in Heidelberg ist die erste Offizialenstelle bei dem Oberpostamt Carlsruhe erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 6 Wochen bei der Großherzoglichen Oberpostdirektion vorschriftsmäßig zu melden.

Die Competenten um die erledigte katholische Pfarrei Ludwigshafen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg wird auf den nächsten 4. März für ein Mädchen aus dem ehemalig baden-badischen Landestheile ein Freiplatz offen. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögens-Umstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen an die katholische Kirchen-Sektion zu wenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg